

§ 6

Mehrarbeit

(1) Unabhängig von den Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 hat der Hafen das Recht, Mehrarbeit durchzuführen.

(2) Die Schiffsleitungen sind verpflichtet, für diese Mehrarbeit die üblichen Schiffseinrichtungen und die entsprechende Beleuchtung auf Rechnung des Schiffes zu stellen.

§ 7

Behandlung des Gutes

(1) Der Hafen ist bei der Behandlung des Gutes zu größter Sorgfalt verpflichtet.

(2) Äußerlich erkennbare größere Schäden an den Umschlagsgütern, die eine Weiterverladung als unzweckmäßig erscheinen lassen, sind unverzüglich dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Über den Schaden ist von den Vertragspartnern ein gemeinsames Protokoll anzufertigen.

(3) Äußerlich erkennbare geringe Verpackungsschäden werden ohne Auftrag und auf Kosten des Verfügungsberechtigten ausgebessert.

§ 8

Auskunftsspflicht

Der Schiffsführer oder sein Vertreter, die Verfügungsberechtigten oder sonstige Auftraggeber sind verpflichtet, dem Hafen auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die zur Erfüllung der dem Hafen obliegenden Aufgaben und zur Einhaltung bestehender Bestimmungen erforderlich ist.

§ 9

Entgelte für Hafenleistungen

(1) Für die Ausführung der Hafenleistungen gelten die jeweils genehmigten und bekanntgegebenen Tarife.

(2) Der Hafen kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen verlangen, daß die Entgelte bei Auftragserteilung entrichtet werden.

§ 10

Ordnungsbestimmungen

(1) Jeder Benutzer des Hafens sowie sonstige Personen, die sich im Hafen aufhalten, unterliegen der Seehafenordnung.

(2) Das Betreten des Hafengeländes ist nur mit einem entsprechenden Ausweis gestattet. Die in den Ausweisen angegebenen Beschränkungen der zeitlichen oder räumlichen Gültigkeit sind einzuhalten.

(3) Es ist dem Verfügungsberechtigten und sonstigen Hafenbenutzern nicht gestattet, mit Beschäftigten des Hafens Geschäfte über die Abgabe von Waren oder Rückständen aller Art abzuschließen. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, kann von der weiteren Hafenbenutzung ausgeschlossen werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht berührt.

Abschnitt II**Abwicklung des Umschlagsverkehrs**

§ 11

Anmeldung des Schiffes

(1) Jedes Schiff, das den Hafen zum Zwecke des Ladens oder Löschens anlaufen will, hat direkt oder über seinen Vertreter spätestens sieben Tage vor seinem voraussichtlichen Eintreffen oder, wenn die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als sieben Tage dauert, beim Verlassen des letzten Abgangshafens Notiz über «ein voraussichtliches Eintreffen zu geben.

(2) Die definitive Notiz über das Eintreffen hat spätestens drei Tage vor Ankunft zu erfolgen.

(3) Dauert die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als drei Tage, so gilt die Notiz vom letzten Abgangshafen gleichzeitig als definitive Notiz.

§ 12

Kosten der Verholung des Schiffes

(1) Das Verholen vom vorläufigen Liegeplatz zum Lade- oder Löschplatz bezahlt das Schiff, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden oder ein Verschulden des Hafens vorliegt.

(2) Erfordert die besondere Beschaffenheit des Gutes (z. B. Schwergut, gefährliche Güter) getrennte Lagerung, so bezahlt das Schiff die hierdurch bedingten Verholungen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

(3) Verholungen, die durch spätere Änderung des ursprünglichen Ladeplanes notwendig werden, bezahlt derjenige, der die Änderung veranlaßt.

§ 13

Übergabe des Manifestes

Die Schiffsleitung oder ihr Vertreter hat dem Beauftragten des Hafens bei Stückgutverladungen ein Manifest unter besonderer Aufzeichnung der Güter über 1000 kg Einzelgewicht zu übergeben.

§ 14

Lade- und Löschzeit

(1) Die Lade- und Löschzeit (Zeitabrechnung) beginnt, wenn die Meldung über die Lade- oder Löschbereitschaft

- a) Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr abgegeben wird, um 13.00 Uhr des gleichen Tages;
- b) Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr abgegeben wird, um 6.00 Uhr des folgenden Werktages;
- c) an Sonnabenden bis 13.00 Uhr abgegeben wird, am folgenden Werktag um 6.00 Uhr.

Diese Regelung gilt nur, wenn es sich um Werktage handelt.

(2) Meldungen, die an den Werktagen Montag bis Freitag nach 17.00 Uhr oder am Sonnabend nach 13.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Werktag abgegeben.

(3) Bei Kohlen- und Brikettladungen gilt eine einheitliche Meldefrist bis 17.00 Uhr. Als Beginn der Lade- oder Löschzeit zählt der nächstfolgende Werktag 6.00 Uhr.

(4) Das Schiff ist lade- oder löschbereit, wenn die Zoll- und Grenzabfertigung vollzogen und die Luken abgedeckt sind. Das Auf- und Abdecken der Luken sowie das Herausnehmen der Scherstöcke ist Angelegenheit des Schiffes.

(5) Die Meldungen über die Lade- oder Löschbereitschaft sind schriftlich abzugeben.

(6) Trifft das Schiff später ein, als in der definitiven Notiz gemäß § 11 Abs. 2 angegeben ist, so beginnt die Zeitabrechnung 24 Stunden später, als in den Absätzen 1 bis 3 angegeben.

(7) Werden Lade- oder Löscharbeiten bereits vor Beginn der für das Schiff geltenden Zeitabrechnung durchgeführt, so vermindert sich die Lade- oder Löschzeit um die hierfür tatsächlich gebrauchte Arbeitszeit. Das gilt auch für Sonn- und Feiertage.